

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler**

**Vom 15. Dezember 2016**

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Um- und Ausbau von Künstleratelier-, Arbeits- und Probenräumen.

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Durch die Förderung des Um- und Ausbaus von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen soll ein aktiver Beitrag zur Pflege der Kultur in der Landeshauptstadt Dresden geleistet werden. Sie verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freischaffende Künstlerinnen und Künstler zu erreichen. Dabei soll auch die Eigeninitiative der Künstlerinnen und Künstler unterstützt werden.
- (2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung (Richtlinie Städtische Zuschüsse) und die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Atelier-, Arbeits- oder Probenraumes. Ateliers, Arbeits- und Probenräume im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.

Grundsätzlich sind die folgenden Maßnahmen förderfähig:

- (1) Einbau bzw. Sanierung einer Waschgelegenheit, einer Dusche, eines WC, eines Ausgusses,

- (2) Einbau von Trinkwasser- und Abwasserleitungen bzw. deren Austausch (z. B. bei Trinkwasserbleileitung oder desolatem Bestand),
- (3) Einbau einer Warmwasserversorgung,
- (4) Neuinstallation veralteter bzw. Erstinstallation von Elektroanlagen,
- (5) Abriss vorhandener Innenwände und Zwischendecken,
- (6) Einbau von Innen- und Zwischendecken,
- (7) Einbau von Fenstern sowie Ersatz von verschlissenen Fenstern,
- (8) Einbau zusätzlicher und Vergrößerung vorhandener Türen,
- (9) Beseitigen von vorhandenen Fenstern und Türen,
- (10) Einbau von zweckentsprechenden Fußböden,
- (11) Entfernung bzw. Abriss dem Nutzungszweck hinderlicher Einbauten,
- (12) Innenputzarbeiten,
- (13) bauliche Vorrüstung für den Einbau von Hebezeugen u. ä.,
- (14) Einbau statisch notwendiger Bauteile (Träger u. ä.)
- (15) Feste Einbauten zur Schaffung von Lagerraum (z. B. Regale/Zwischenböden),
- (16) notwendige technische Grundausstattung (z. B. fest installierte Beleuchtung, Verdunklungsmöglichkeiten, Spezialmöbel, Fußbodenbeläge),
- (17) Anteilige Nebenkosten (z. B. Planung, Statik/auf der Grundlage der gültigen HOAI),
- (18) Maßnahmen zur Errichtung von Barrierefreiheit im Bedarfsfall.

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für:

- bewegliche Ausstattungsgegenstände (Möblierungen),
- ausschließlich malermäßige Instandsetzung (Schönheitsreparaturen),
- ausschließliche Planungskosten,
- Arbeitsmaterialien für die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Diese müssen nachweisen, dass die künftigen Nutzer der Räume nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Nutzer der Räume sind Künstlerinnen und Künstler, die überwiegend bzw. im Haupterwerb freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen).
- Die bisherige künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.
- Die Künstlerin/der Künstler hat seinen Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden. Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Proberäume in Dresden liegen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in den vergangenen fünf Jahren vor Antragsstellung keinen Zuschuss der Landeshauptstadt Dresden für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen gemäß dieser Richtlinie erhalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- (3) Eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel und/oder Eigenleistungen) der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Bei Um- und Ausbauprojekten sollten diese mindestens 50 Prozent betragen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden.

Die Bewertung der Eigenleistung erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten.

Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausgeführt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäude-

hülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen. Anderweitig beschaffte Drittmittel können als Eigenmittel angerechnet werden.

- (4) Die Zuwendungen werden nur an solche Antragstellerinnen und Antragsteller ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist.
- (5) Die geförderte Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides abzuschließen.
- (6) Mit der Maßnahme darf in der Regel vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Auf schriftlichen Antrag kann einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.
- (7) Das für den Um- und Ausbau bzw. Erweiterung vorgesehene Objekt muss sich in der Landeshauptstadt Dresden befinden.
- (8) Die Zweckbindung für das zu fördernde Objekt soll mindestens fünf Jahre betragen (gerechnet vom Termin der Fertigstellung).
- (9) Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Eigentümer ist, bedürfen der Zustimmung desselben. Hierzu ist zwischen Antragsteller und Eigentümer eine Vereinbarung zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

### 5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Maßnahme.

Maßnahmen in baulich getrennten Raumeinheiten innerhalb eines Objektes können als separate Maßnahmen gewertet werden, sofern sich eine nach Art, Umfang und Personenkreis getrennte Nutzung nachweisen lässt.

Miteinander verbundene Raumgruppen (z. B. Gemeinschaftsateliers) werden als zusammenhängende Maßnahme betrachtet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis "Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz" zu verweisen.

## **7. Verfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gesamtkonzeption für das Um- und Ausbauvorhaben mit Bauzeitplan,
- durch Kostenvoranschläge bzw. Kostenberechnung unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan, Untersetzung eventuell geplanter Eigenleistungen gemäß Pkt. 4.3,
- Zustimmung des Eigentümers (bei Maßnahmen in Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden),
- Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzerin/des künftigen Nutzers gemäß Pkt. 3,
- fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes.

Unvollständige Anträge werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht bearbeitet. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird nach Möglichkeit im Vorfeld darüber informiert.

### 7.2 Antragstermin

Anträge auf Förderung können jeweils zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

### 7.3 Entscheidung

Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz

nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- (1) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Um- und Ausbausvorhabens
- (2) Verbesserung des baulich-technischen Zustandes des Atelier-, Arbeits- bzw. Probenraumes
- (3) Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung)

Zu der Entscheidung über den Antrag ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird jährlich über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse informiert.

#### 7.4 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Vorlage der Baugenehmigung.

Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Um- und Ausbaumaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung als Atelier-, Arbeits- oder Probenraum.

#### **8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist gemäß der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse)“ zu erbringen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Förderbestimmungen sind gültig, solange keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

Dresden, 23. Dezember 2016

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Dezember 2016

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister